KIENZLER | WOLF
CREATING VALUES

CBAM VERTRETUNG

Seit dem 1. Januar 2026 dürfen CBAM-Waren nur noch von einem zugelassenen CBAM-Anmelder in die EU eingeführt werden. Wer diese Rolle übernimmt, entscheidet sich aus der zollrechtlichen Vertretung – und genau dort ist Kienzler und Wolf seit über 25 Jahren zu Hause.

Wir bieten zwei Leistungspakete an: **CBAM Domestic** für EU-ansässige Einführer, die selbst meldepflichtig sind und Unterstützung suchen, und **CBAM International** für Unternehmen ausserhalb der EU, für die wir als indirekter Zollvertreter die Rolle des zugelassenen CBAM-Anmelders übernehmen. Zoll und CBAM bleiben so in einer Hand – mit uns als AEO-zertifiziertem Partner mit eigenem Prüf- und Archivierungs-system.

WAS IST CBAM UND WOZU DIENT ES?

Der CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, Verordnung (EU) 2023/956) belegt bestimmte Einfuhren mit demselben CO_2-Preis, den EU-Hersteller im Emissionshandel (EU-ETS) zahlen. Ziel ist, die Verlagerung der Produktion in Länder mit niedrigeren Klimaauflagen ("Carbon Leakage") zu verhindern und für EU-Unternehmen somit Wettbewerbsgleichheit herzustellen.

Betroffen davon sind Eisen und Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff und Strom – einschliesslich zahlreicher nachgelagerter Erzeugnisse wie Schrauben, Rohre, Profile oder Konstruktionsteile. Massgeblich ist der KN-Code in der Zollanmeldung.

Der Einführer muss die grauen Emissionen der eingeführten Waren ermitteln (Realwerte des Herstellers oder Standardwerte), jährlich eine CBAM-Erklärung abgeben und dafür CBAM-Zertifikate erwerben. Der Zertifikatspreis folgt dem EU-ETS-Preis; für das erste Quartal 2026 lag er bei 75,36 Euro je Tonne CO_2. Ein im Herkunftsland bereits gezahlter CO_2-Preis kann angerechnet werden.

Bagatellgrenze: Wer pro Kalenderjahr weniger als 50 Tonnen CBAM-Waren einführt, ist seit dem Omnibus-Paket (Verordnung (EU) 2025/2083) befreit.

WER IST MELDEPFLICHTIG?

Die CBAM-Verordnung übernimmt die Logik des Zollrechts (Art. 18 UZK): Einführer im Sinne von CBAM ist, wer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung anmeldet – oder, bei indirekter Vertretung, derjenige, auf dessen Rechnung angemeldet wird (Art. 3 Nr. 15 CBAM-VO). Wer den Status des zugelassenen CBAM-Anmelders beantragen muss, regelt Art. 5 CBAM-VO; zuständig in Deutschland ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt).

Bei einer direkten zollrechtlichen Vertretung verbleiben die CBAM-Pflichten vollständig beim Einführer – auch wenn der Spediteur die Zollanmeldung abgibt. Bei indirekter Vertretung eines Schweizer oder anderen Drittlands-Unternehmens dagegen wird der Vertreter selbst zum CBAM-Pflichtigen: Er trägt Zulassung, Erklärung und Zertifikats-abgabe gegenüber der DEHSt.

Achtung: Fehlt ein zugelassener CBAM-Anmelder, kann der Zoll den Import Ihrer Ware verweigern. Hinzu kommen Sanktionen, die sich an den nicht abgegebenen Zertifikaten bemessen. Gerade DDP-Lieferungen und gewachsene Speditionsverträge, die die CBAM-Rolle nicht ausdrücklich regeln, sind anfällig für Verwechslungen.

LEISTUNGSPAKET CBAM DOMESTIC

Für Unternehmen mit Sitz in der EU – auch die deutsche Tochter- oder Vertriebsgesellschaft eines Schweizer Konzerns –, die CBAM-Waren einführen und selbst zugelassener CBAM-Anmelder sind oder werden müssen.

Unsere Rolle: Wir unterstützen. Pflichteninhaber gegenüber der DEHSt bleibt Ihr Unternehmen; wir sorgen dafür, dass Zoll- und CBAM-Daten konsistent sind und Fristen gehalten werden.

Leistungen

CBAM-Check: Wir übernehmen die Auswertung Ihrer bisherigen Einfuhren nach KN-Codes, die Ermittlung der Jahresmenge gegenüber der 50-Tonnen-Schwelle und prüfen die bestehenden Vertretungsregelungen bei Ihren Spediteuren.

KIENZLER | WOLF
CREATING VALUES

Zulassung: Wir begleiten Sie bei der Antragstellung zum zugelassenen CBAM-Anmelder im CBAM-Register.

Zollprozess: Im Tagesgeschäft gleichen wir laufend die Zollanmeldungen Ihrer Spediteure mit Ihrer CBAM-Registrierung ab. Dabei prüfen wir Beteiligtenkonstellationen, die verwendeten KN-Codes und die Unterlagencodierungen. Wir sammeln und dokumentieren laufend Ihre Importmengen mit Herstellerdaten und gewährleisten die revisionssichere Archivierung der Zolldokumente.

CBAM-Erklärung: Wir erstellen in Ihrem Namen die jährliche Erklärung (erstmals 30. September 2027). Darüber hinaus unterstützen wir Sie bei der Mengenplanung, der Überwachung des Quartalsbestands und Budgetvorschau.

LEISTUNGSPAKET CBAM INTERNATIONAL

Für Unternehmen ohne Sitz in der EU – typischerweise Schweizer Hersteller und Händler – die CBAM-Waren verzollt an EU-Kunden liefern (DDP) oder über ein EU-Lager vertreiben.

Unsere Rolle: Wir handeln als indirekter Zollvertreter in eigenem Namen und auf Ihre Rechnung und sind damit nach Art. 5 Abs. 2 CBAM-VO selbst der zugelassene CBAM-Anmelder. Ihre Ware wird ohne eigene EU-Gesellschaft und ohne eigene CBAM-Zulassung abgefertigt.

Leistungen

Indirekte Zollvertretung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, eingebettet in unsere bestehende Einfuhrabwicklung.

CBAM-Anmelder-Status: Die Importe laufen über unsere Zulassung im CBAM-Register; wir sind Ansprechpartner der DEHSt.

Emissionsdaten: Wir holen die Daten bei Ihnen ein, prüfen sie und entscheiden mit Ihnen über Real- oder Standardwerte.

CBAM-Erklärung und Prüfung: Wir erstellen die Jahreserklärung für Ihre Importmengen und koordinieren die erforderlichen Verifizierungen.

Zertifikatsmanagement: Wir erwerben die Zertifikate und belasten Ihnen diese zum Einstandspreis weiter.

Reporting: Sie erhalten regelmässig eine Übersicht zu den Mengen, Emissionen und Zertifikatskosten – als Grundlage für Ihre Preiskalkulation gegenüber EU-Kunden.

HONORAR UND ABLAUF

Unser Honorar kalkulieren wir individuell. Es richtet sich nach Ihren Einfuhrmengen und der Anzahl der Warenpositionen, der Zahl der Hersteller und der Qualität der verfügbaren Emissionsdaten sowie – im Paket International – nach dem Haftungs- und Risikoprofil unserer Rolle als CBAM-Anmelder. Die Zertifikatskosten selbst sind nicht Teil des Honorars und werden Ihnen vorab zum Einstandspreis weiterbelastet.

Benötigen Sie weitere Informationen oder haben Sie konkrete Fragestellungen an uns? Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

Kontaktdaten:

Kienzler und Wolf GmbH
Turmstraße 11
D-78467 Konstanz

Tel: +49-75 31-81 300 0
Fax: +49-75 31-81 300 99
E-Mail: office@kienzler-wolf.de
Internet: www.kienzler-wolf.de